

Vorlage Nr. 15/30

öffentlich

Datum: 11.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Sita

Sozialausschuss	23.02.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.03.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Finanzierung Werkstatträte Deutschland e.V.

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstattbeschäftigten, hier insb. Werkstatträte Deutschland e.V. ab 1.1.2021, wird gemäß Vorlage Nr. 15/30 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:	Aufwendungen:	rd. 155 T€	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	ja	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	rd. 155 T€	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	ja	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte gesetzlich geregelt. Seitdem gehören zu den Kosten, welche die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu tragen haben, auch die Aufwendungen für die überregionalen Interessenvertretungen. Dabei handelt es sich sowohl um die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG Werkstatträte NRW) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte Deutschland e.V. (WRD e.V.). Die Leistungsträger für den Arbeitsbereich der WfbM haben dies zu refinanzieren.

Zur LAG Werkstatträte NRW haben beide Landschaftsverbände bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen; hierüber wurde mit Vorlage 14/3640 berichtet. Die Kosten für den LVR belaufen sich auf rd. 92.000 Euro pro Jahr.

Durch Artikel 2a des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ vom 10. Juli 2020 (BGBl. S. 1657) wurde § 39 Absatz 4 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung angefügt. Er konkretisiert die Finanzierung von Werkstatträte Deutschland e.V. (WRD e.V.) als Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene durch die Leistungsträger.

Wesentliche Inhalte:

- Die Zahlungspflicht des LVR ergibt sich aus § 63 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- WRD e.V. erhält einen Betrag in Höhe von 1,81 Euro pro Person im Arbeitsbereich der Werkstatt und pro Jahr für seine Arbeit. Dies bedeutet für den LVR eine Summe von rd. 61.540 Euro bei rd. 34.000 Leistungsberechtigten.
- Das Verfahren wird erstmalig für 2021 umgesetzt
- Der ermittelte Zahlbetrag ist bis zum 01.02.2021 an den WRD e.V. zu überweisen
- WRD e.V. erstellt jährlich unaufgefordert zum 30. Juni einen Bericht über die Verwendung der im Vorjahr insgesamt erhaltenen Mittel, der von den Leistungsträgern angefordert werden kann.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/30:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte gesetzlich geregelt. Seitdem gehören zu den Kosten, welche die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu tragen haben, auch die Aufwendungen für die überregionalen Interessenvertretungen.

Dabei handelt es sich sowohl um die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG Werkstatträte NRW) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte Deutschland e.V. (WRD e.V.). Diese Kosten sind von den WfbM durch die Leistungsträger für den Arbeitsbereich zu refinanzieren.

Zur LAG Werkstatträte NRW haben beide Landschaftsverbände bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen; hierüber wurde mit Vorlage 14/3640 berichtet. Danach finanziert der LVR den rheinischen Anteil der LAG Werkstatträte NRW für den Zeitraum 01.07.2019 – 30.06.2020 mit 100.392 Euro und für den Zeitraum 01.07.2020 – 30.6.2021 mit 92.120 Euro. Inzwischen liegt ein erster Verwendungsnachweis für den o.a. Zeitraum vor, der zum einen die ordnungsgemäße Mittelverwendung bestätigt, zum anderen aber auch z.B. im Bereich Reisekosten Corona-bedingt Minderaufwendungen ausweist. Somit sind die hier vereinbarten Beträge zunächst weiterhin ausreichend, die weiteren Verwendungsnachweise sind abzuwarten.

Durch Artikel 2a des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ vom 10. Juli 2020 (BGBl. S. 1657) wurde § 39 Absatz 4 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung angefügt. Er konkretisiert die Finanzierung von Werkstatträte Deutschland e.V. (WRD e.V.) als Interessenvertretung der Werkstätten auf Bundesebene. Damit wird die bislang durch ein Modellprojekt des Bundes erfolgte Finanzierung umgestellt auf eine unmittelbare Finanzierung durch die jeweils für den Arbeitsbereich zuständigen Leistungsträger.

WRD e.V. erhält danach einen bundeseinheitlichen Betrag in Höhe von 1,60 Euro pro Person im Arbeitsbereich der Werkstatt und pro Jahr für seine Arbeit.

Der genannte Beitrag von 1,60 € ist dynamisiert. Gemäß § 39 Absatz 4 Satz 6 erhöht sich dieser Beitrag, wenn sich die Ausgleichsabgabe gemäß § 160 Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB IX erhöht. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist an die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gekoppelt.

Da der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. November 2020 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021 zugestimmt hat, erhöht sich somit die Bezugsgröße so, dass die Ausgleichsabgabe steigt. Damit verbunden steigt auch der an WRD e.V. zu zahlende jährliche Beitrag pro Person im Arbeitsbereich einer WfbM von 1,60 Euro auf 1,81 Euro. Somit entstehen dem LVR jährliche Aufwendungen von rd. 61.540 Euro für rd. 34.000 Leistungsberechtigte. Im Haushalt 2021 sind Aufwendungen i.H.v. 54.400 Euro für WRD e.V. berücksichtigt; die Steigerung um 0,21 Euro/Person ergibt einen Mehraufwand von rd. 7.140 Euro.

Die Zahlungspflicht der Landschaftsverbände leitet sich aus § 63 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) als Leistungsträger für den Arbeitsbereich der WfbM ab.

Das Verfahren wird erstmalig für 2021 umgesetzt. Das bedeutet, dass der LVR zum Stichtag 01.01.2021 unaufgefordert zu ermitteln hat, wie viele Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich in einer WfbM in seinem Zuständigkeitsbereich tätig sind.

Ebenso ermittelt der LVR unaufgefordert den Zahlbetrag, den er an WRD e.V. zu entrichten hat und unterrichtet WRD e.V. über die Berechnungsgrundlagen seiner Zahlung. Dadurch erhält WRD e.V. einen Überblick, welcher Träger für wie viele Beschäftigte Zahlungen in welcher Höhe leistet.

Der ermittelte Zahlbetrag war bis zum 01.02.2021 vom LVR an den WRD e.V. zu überweisen. Die Überweisung des ermittelten Zahlbetrags erfolgte fristgemäß.

WRD e.V. erstellt daraufhin jährlich unaufgefordert zum 30. Juni einen Bericht über die Verwendung der im Vorjahr insgesamt erhaltenen Mittel, welcher von den Leistungsträgern angefordert werden kann. Der Bericht wird den Landschaftsverbänden übersandt. Dies ermöglicht eine Prüfung, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. WRD e.V. erörtert diese Berichte mit den zuständigen Trägern oder deren überregionaler Vertretung, soweit diese es wünschen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i